

Auslegung von Testamenten

Juristen haben ebenso wie Mediziner eine eigene Fachsprache. Probleme mit schwerwiegenden Folgen entstehen, wenn rechtlich relevante Texte wie beispielsweise Testamente dem juristischen Sprachgebrauch nicht entsprechen.

Ist das Testament laienhaft und damit juristisch nicht eindeutig formuliert, muss es ausgelegt werden. Der oberste Grundsatz jeder Testamentsauslegung ist die Ermittlung des tatsächlichen Willens des Erblassers.

1. Wortlaut

Beispiel 1

Die Erblasserin formuliert in ihrem privatschriftlich errichteten Testament „Vater ist mein Alleinerbe. Die Kinder sollen nach seinem Tod das noch verbliebene Vermögen erhalten.“

Gemäß § 133 BGB ist der wirkliche Wille zu erforschen, bei der Auslegung eines Testamentes soll das Gericht nicht an dem „buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften“.

Dem Wortlaut nach hat die Erblasserin den „Vater“ als Erben bedacht. Die Gesamtwürdigung kann jedoch zu dem Ergebnis führen, dass sie damit nicht ihren eigenen Vater gemeint hat, sondern dass sie üblicherweise ihren Ehemann als „Vater“ bezeichnete und daher im gleichen Zusammenhang von den Kindern (den gemeinsamen Kindern der Ehegatten) spricht.

Wenn sie weiter formuliert, dass in einem zweiten Schritt die Kinder das verbliebene Vermögen erhalten sollen, so führt die Auslegung dahin, dass sie den Ehemann als befreiten Vorerben und die Kinder als Nacherben eingesetzt haben dürfte.

Beispiel 2

Der Erblasser formuliert „Meinem einzigen Sohn vermache ich mein gesamtes Vermögen. Meine Patentochter erbt meine goldene Uhr.“

Die Begriffe „Erbchaft“ einerseits und „Vermächtnis“ andererseits sind im juristischen Sprachgebrauch klar definiert:

Der Erbe ist der Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen. Egal, ob er Alleinerbe oder Erbe mit einer bestimmten Quote (z. B. 1/2) ist. Er steht vermögensmäßig „in den Schuhen des Verstorbenen“ und erlangt als Gesamtheit die Aktiva und Passiva.

Ganz anders der Vermächtnisnehmer: Ihm ist ein bestimmter Gegenstand isoliert bzw. eine bestimmte Geldforderung zugewendet. Er hat einen Anspruch auf Herausgabe oder Zahlung gegen den bzw. die Erben.

Die Auslegung des Testamentes legt jedoch nahe, dass der Erblasser die juristischen Begriffe genau verkehrt herum verwendete: Sein Sohn soll in finanzieller Hinsicht sein Gesamtrechtsnachfolger sein, die Paten-tochter soll hingegen lediglich isoliert einen bestimmten Gegenstand erhalten.

Schwierig wird es, wenn die unrichtige Verwendung der juristischen Begriffe sich aus dem Text weniger eindeutig ergibt bzw. mehrere Interpretationen zulässt:

Beispiel 3

Im Testament heißt es: „Meine Tochter Tilly erbt mein Vermögen bei der Sparkasse, meinem Sohn Siegesmund vermache ich mein Vermögen bei der Deutschen Bank.“

Aus der Formulierung allein lässt sich hier nicht ersehen, wer Erbe und wer Vermächtnisnehmer sein soll. Denn mindestens eine Person muss stets der Erbe sein, „weil das Vermögen eines Verstorbenen niemals ausschließlich aus den aufgezählten Vermögenspositionen wie in Beispiel 3 bestehen kann.“

Es kommen stets noch weitere Aktiva (Hausrat, persönliche Gegenstände etc.) und auch Passiva (zum Sterbedatum noch offene Rechnungen, eventuell überzogene Konten oder Kredite) hinzu, die ebenfalls einem Rechtsnachfolger zugewiesen sein müssen, damit der Erbfall abgewickelt werden kann.

Ergibt sich wie in Beispiel 3 aus dem Wortlaut allein nicht die Zuweisung einer „Hauptposition“ an eine bestimmte bedachte Person, so versucht das Gericht, aus der Proportion der Zuwendungen darauf zu schließen, wer Erbe und wer eventuell nur Vermächtnisnehmer ist.

Befände sich in Beispiel 3 beispielsweise der größere Teil des Vermögens bei der Sparkasse und der kleinere Teil bei der Deutschen Bank, so wäre derjenige, dem das Vermögen bei der Sparkasse zugewiesen ist, als Erbe zu betrachten, dem anderen wäre als Vermächtnis das Anlagevermögen bei der Deutschen Bank zugewiesen.

Mit einer solchen Interpretation nach der Größenordnung gelangt man jedoch dann nicht zum Ziel, wenn sich die Proportion der Zuwendungen zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes - auf den hier abzustellen ist - gar nicht mehr ermitteln lässt. Banken heben Daten und Unterlagen beispielsweise für die Dauer von zehn Jahren auf, länger werden diese Informationen nicht archiviert und sind deshalb zu einem späteren Zeitpunkt für das Gericht auch nicht erlangbar.

Die bloße Zuweisung von bestimmten Vermögenspositionen (Immobilien, Anlagevermögen bei Banken etc.) an bestimmte Personen ohne eine klare Aussage dazu, wer in welchem Quotenverhältnis Erbe geworden sein soll, ist eines der häufigsten Probleme bei der Auslegung privatschriftlich errichteter Testamente. Man sollte also gerade nicht formulieren

„meine Frau erhält das Haus, mein Sohn erbt das Vermögen bei der Sparkasse, meine Tochter das Vermögen bei der Deutschen Bank“

sondern richtig wäre eine Formulierung z. B. wie *„Meine Ehefrau ist meine Alleinerbin. Meiner Tochter wende ich vermächtnisweise das Vermögen bei der Sparkasse zu, meinem Sohn ebenfalls vermächtnisweise das Vermögen bei der Deutschen Bank“* oder *„ich setze meine Ehefrau als Erbin zu 1/2 und jedes meiner Kinder als Erbe zu 1/4 ein“*.

Legt man Wert darauf, bestimmte Vermögenspositionen einer bestimmten Person zuzuwenden, so können diese Vermögenspositionen entweder - neben einer Einsetzung von Erben nach Quoten - vermächtnisweise zugewendet werden oder der Erblasser trifft eine Aufteilungsanordnung.

Bei der Aufteilungsanordnung legt er fest, welcher Erbe welchen Vermögenswert erhalten soll. Da sich die wirtschaftlichen Werte z. B. bei Grundstücken im Laufe der Jahre deutlich verändern können, sollte in diesem Zusammenhang auch eine klare Regelung hinsichtlich der Wertanrechnung getroffen werden, also z. B. *„Meine Ehefrau setze ich als Erbin zu 3/4, meine Tochter als Erbin zu 1/4 ein. Im Wege der Aufteilungsanordnung bestimme ich, dass meine Tochter das Ferienhaus in Spanien erhalten soll. Meine Tochter hat sich die Immobilie in Spanien auf ihren 1/4-Anteil anrechnen zu lassen“* oder *„Im Wege des Vermächtnisses erhält meine Tochter ferner das Ferienhaus in Spanien. Sie hat sich das Ferienhaus nicht auf ihren 1/4-Anteil am Nachlass anrechnen zu lassen“*.

2. Ergänzende Auslegung

Ist auch durch eine Interpretation des Wortlautes der tatsächliche Erblasserwille nicht zu ermitteln, so muss eine sog. *ergänzende Auslegung* des Testamentes stattfinden.

Hierbei setzt die sog. *Andeutungstheorie*, die vom Bundesgerichtshof entwickelt wurde und seither von der obergerichtlichen Rechtsprechung angewendet wird (BGHZ 86, 41 (47)) jedoch Grenzen: Danach muss sich der Erblasserwille zumindest auf irgendeinen Anhaltspunkt im Testament stützen können. Eine vom Testament völlig unabhängige Interpretation darf nach der Rechtsprechung gerade nicht stattfinden, weil anderenfalls das gesetzliche Gebot, nach dem ein privatschriftliches Testament handschriftlich bzw. ein notarielles Testament schriftlich abzufassen ist, völlig unterlaufen würde. Die wesentlichen Elemente der Auslegung müssen sich also noch auf schriftlich niedergelegte Anhaltspunkte stützen können.

Mit der ergänzenden Auslegung kann auch der mutmaßliche Erblasserwille ermittelt werden, d. h. der Wille, den der Erblasser gebildet hätte, wenn er eine bestimmte, neu eingetretene Situation bei der Abfassung des Testamentes berücksichtigt hätte.

Beispiel 4

Der Erblasser hat formuliert „Meine drei Kinder erhalten mein Vermögen bei der Sparkasse zu gleichen Teilen, meine Ehefrau erhält mein gesamtes übriges Vermögen.“

Hat der Erblasser sein Vermögen ursprünglich ausschließlich bei der Sparkasse angelegt, Zeitpunkt des Todes aber überhaupt kein Anlagevermögen mehr bei der Sparkasse gehabt und die Konten aber stattdessen bei der ING-DiBa Bank geführt, so kann davon ausgegangen werden, dass er bei Berücksichtigung dieses neuen Sachverhaltes die drei Kinder zu gleichen Teilen mit dem Anlagevermögen dieser Bank bedacht hätte.

Schwieriger wird die Auslegung allerdings dann, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Formulierung des Testamentes Anlagevermögen in gleicher Höhe sowohl bei der Sparkasse als auch bei der Deutschen Bank besaß, zum Zeitpunkt des Todes das Vermögen jedoch mit unterschiedlich hohen Anlagebeträgen auf vier Banken verteilt hatte.

Hier ist es wesentlich schwieriger zu ermitteln, welches Vermögen zu welchen Quoten nun den Kindern, welches der Ehefrau zugewendet sein soll.

3. Gesetzliche Auslegungsregeln

Für einige häufig auftretende Probleme enthält das Gesetz in §§ 2066 BGB Auslegungsregeln:

Beispiel 5

Der Erblasser hat formuliert „ich setze meine beiden Kinder je zur Hälfte als Erben ein“.

Ist ein Kind bereits vor dem Vater verstorben, sodass es nicht Erbe sein kann, treten gemäß § 2068 BGB die Abkömmlinge dieses Kindes an seine Stelle.

Hätte also das verstorbene Kind zwei Enkel des Erblassers hinterlassen, so wären im Ergebnis das noch lebende Kind zu 1/2 und jedes der Kinder des Verstorbenen zu 1/4 als Erben berufen.

Diese Auslegung ist in aller Regel vernünftig und auch vom Erblasser gewollt, muss aber nicht in allen Fällen den Wünschen des Erblassers entsprechen.

Hält der Erblasser beispielsweise eines der Enkelkinder für finanziell unzuverlässig oder besteht die Erbschaft im Wesentlichen aus einer Firma, mit deren Leitung der Erblasser zwar seine Kinder, nicht jedoch seine Enkelkinder betrauen wollte, so führt die Auslegung im Ergebnis zu einem nicht gewünschten und vielleicht sogar für die Familie schwierigen Ergebnis. Eine klare Regelung im Testament wäre hier deutlich zu bevorzugen gewesen.

Beispiel 6

Im Testament heißt es „mein bester Freund Karlchen erhält meinen Weinkeller“.

Stellt sich heraus, dass der Verstorbene in Anlehnung an Tucholsky seine engsten Freunde stets „Karlchen“ nannte, unabhängig von ihrem richtigen Namen, und lässt sich auch nicht ermitteln, welcher Freund dem Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes besonders nahestand, so gelten gemäß § 2073 BGB zu gleichen Teilen diejenigen Personen als bedacht, auf die eine mehrdeutige Bezeichnung zutrifft - im Beispielsfall also etwa von drei in Frage kommenden engen männlichen Freunden alle zu gleichen Teilen.

Beispiel 7

Die Verstorbene hat formuliert „Mein gesamtes Vermögen erbt mein treuer Hund Fiffi, der mir stets Freude bereitet hat. Meine Verwandten, von denen man dies gerade nicht sagen kann, sollen kein Erbe erhalten.“

Nach § 2084 BGB ist im Zweifel diejenige Auslegung zu wählen, bei der das Testament Erfolg haben kann.

Dem Testament der Erblasserin lässt sich hier juristisch eindeutig nur entnehmen, dass die Verwandten nicht Erbe sein sollen. Nach der Formulierung wäre der Hund Fiffi Erbe, was aus Rechtsgründen jedoch nicht möglich ist.

Das Testament kann aber dahingehend ausgelegt werden, dass z. B. der örtliche Tierschutzverein Erbe wird mit der Auflage, das erlangte Vermögen für die lebenslange, gute Betreuung von Fiffi zu verwenden.

Anlass für heftige Debatten unter den Verbliebenen sind sehr häufig schließlich solche Testamente, in denen die Erbfolge von Bedingungen abhängig gemacht wird.

Beispiel 8

Der Vater hat testiert „Mein einziger Sohn soll mein Erbe sein, sofern er heiratet. Wenn er nicht verheiratet ist oder innerhalb eines Jahres nach meinem Tod heiratet, so soll der Tierschutzverein Erbe sein.“

Es ist gemäß § 2074 BGB möglich, die erbrechtliche Zuwendung von einer Bedingung abhängig zu machen, die Bedingung kann auch eine Heirat sein. Als sittenwidrig und damit als unwirksam gilt jedoch eine Testamentsformulierung, bei der der bedachten Person vorgegeben wird, wen er heiraten soll („mein Sohn soll nur dann mein Erbe sein, wenn er meine Patentochter Lilli heiratet“).

Ist das Testament wegen Sittenwidrigkeit nichtig, so tritt die gesetzliche Erbfolgeregelung an die Stelle dessen, was der Verstorbene verfügt hat. Hätte der Erblasser im Beispielsfall keine Ehefrau und nur einen einzigen Sohn, so hätte er mit seiner Vorgabe zur Heirat mit der Patentochter genau das Gegenteil erreicht: der Sohn wäre Alleinerbe ohne dass seine Verheiratung irgendeine Rolle spielen würde.

4. Mehrere Testamente

Allgemein bekannt ist die Kurzformel „das aktuellere Testament gilt“. Juristisch genau betrachtet gilt das aber nur insoweit, wie das aktuellere Testament das ältere bzw. die älteren Testamente tatsächlich verdrängt.

Beispiel 9

Die Erblasserin testierte häufig und gern, um die jeweilige Reaktion der Angehörige auszutesten.

Am 24.12.2014 präsentierte sie ihrer Familie ein Testament, in dem es hieß „meine Nichte Tutti erhält die Hälfte meines Vermögens, meine Neffen Nico und Rico erhalten jeweils ein Viertel“.

Am 24.12.2015 beglückt sie die Familie mit der Testamentsvariante „ich habe es mir anders überlegt: mein Neffe Rico war jetzt immer besonders lieb zu mir und hat mich oft besucht, er bekommt die Hälfte meines Vermögens“.

Bevor die Tante noch weitere Testamentsvarianten aufsetzen kann, verstirbt sie 2016.

Klar ist bei dieser Konstellation nur, dass der Neffe Nico nach dem aktuellsten hinterlassenen Testament Erbe zu 1/2 wird. Durch Auslegung ist zu ermitteln, ob mit dem neuen Testament die Erbquoten zwischen der Nichte Tutti und Nico lediglich getauscht werden sollten, sodass die Nichte Erbin zu 1/4 geworden ist, oder ob Nico 1/2, Rico 1/4 und die gesetzlichen Erben nach den Vorschriften des BGB das restliche Viertel erhalten sollen.

Es empfiehlt sich daher dringend, bei jedem neuen Testament eine umfassende Regelung für den gesamten Nachlass niederzulegen und im Text ferner ausdrücklich klarzustellen, dass mit dem neuen Testament sämtliche vorangegangenen Testamente aufgehoben sein sollen. In der Praxis muss nicht selten die Erbfolge aus drei oder mehr „zusammengesetzten Testamenten“ ermittelt werden.

5. Ergebnis

Die Debatte um die Auslegung von Testamenten mag rechtlich und tatsächlich noch so spannend sein: Wer ein Testament verfasst, möchte damit in aller Regel aber gerade nicht die juristische Wissenschaft bereichern, sondern eine Regelung für den Nachlass treffen.

Die Zielsetzung des Testamentes liegt gerade darin, den Willen des Erblassers hinsichtlich der Aufteilung des Vermögens eindeutig niederzulegen und Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen, die langwierig und teuer sein können und in manchen Fällen den Familienfrieden über Jahre gefährden, sicher zu vermeiden.

Deshalb sollte ein Testament stets so formuliert werden, dass es gerade keine Diskrepanzen zwischen dem juristisch üblichen Sprachgebrauch und dem Wortlaut des Testamentes gibt. Das Testament sollte außerdem Regelungen auch mit Blick auf mögliche Veränderungen der Vermögenssituation im Laufe der Jahre (etwa im Hinblick auf hohe Pflegekosten, die Veräußerung von Immobilien etc.) so strukturiert treffen, dass die Umsetzung auch nach vielen Jahren noch möglich ist.

Anders formuliert: Ein gut formuliertes Testament bedarf der Auslegung nicht, es ist juristisch eindeutig. Mit einem perfekten Testament hinterlässt man ein Vermögen **und** Klarheit.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht